



Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen

Gesetzliche Grundlage

- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

(1) Definitionen

Behinderung im Sinne des BEinstG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden (dh mehr als voraussichtlich 6 Monate andauernden) Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder psychischen Zustand beruht.

Begünstigt behindert im Sinne des BEinstG ist:

- wer einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% hat und
- österreichischer Staatsbürger ist

Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen mit mindestens 50% GdB gleichgestellt:

- EU-Bürger, EWR-Bürger, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige
- Flüchtlinge mit Asylgewährung, solange sie zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" oder "Daueraufenthalt - Familienangehöriger" gemäß § 45 oder § 48 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)
- Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" eines anderen Mitgliedstaates der EU, denen eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs 2, 3 und 4 NAG erteilt wurde

Folgende Personen, die die oben angeführten Kriterien erfüllen, gelten nicht als begünstigt behindert iSd BEinstG:

- Personen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden (**Ausnahmen!** Behinderte Menschen, die als Lehrling in Beschäftigung stehen, eine Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren, an einer Hebammenakademie oder einer entsprechenden Fachhochschule ausgebildet werden oder nach Abschluss der Hochschulausbildung in einer berufsvorbereitenden Beschäftigung stehen und einen GdB von mindestens 50% haben, zählen zum Kreis der begünstigten Behinderten)



- Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen
- Personen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) bzw. Ruhegelder oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen
- Personen, die nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und wegen des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb nicht in der Lage sind.

ACHTUNG! Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Österreich und Deutschland hat ein für einen deutschen behinderten Staatsbürger ausgestellter Nachweis der Begünstigung (GdB mindestens 50%; nach dem Sozialgesetzbuch IX bzw. nach dem früheren Schwerbehindertengesetz - wurde „en bloc“ als Teil in das SGB IX eingeordnet) auch in Österreich Geltung, wenn er in Österreich seinen Aufenthalt hat. Eine gesonderte Antragstellung nach dem BEinstG ist nicht erforderlich.

(2) Feststellung der Begünstigung

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten muss beantragt werden. Der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (zum Herunterladen auf www.sozialministeriumservice.at) ist beim Sozialministeriumservice (zuständige Landesstelle) einzubringen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Dem Antrag beizulegen sind:

- Staatsbürgerschaftsnachweis (im Original oder beglaubigte Abschrift)
- Aktuelle ärztliche Befunde (in Kopie)
- Renten- oder Pensionsbescheide
- Sonstiges (z.B. Nachweis der Flüchtlingseigenschaft)

TIPP! Ein interaktiver Frage- und Antwortkatalog "Online-Ratgeber Feststellungsantrag" (auf www.sozialministerium.at) zeigt an, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Es kann auch in individuelles Informationsblatt erstellt werden.

Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (§ 14 BEinstG) gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50%:



- eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission) bzw. des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (§ 14 Abs 1 lit a BEinstG)
- eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständigen Gerichtes (§ 14 Abs 1 lit b BEinstG)
- eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes (§ 14 Abs 1 lit c BEinstG)
- in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge (§ 14 Abs 1 lit d BEinstG)

ACHTUNG! Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen nach dem BEinstG aufgrund eines solchen Nachweises mit mindestens 50% GdB (zB Behindertenpass vom Sozialministeriumservice) erlischt mit Ablauf des 3. Monates, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt. Erklärt jedoch die betreffende Person innerhalb der 3-Monatsfrist dem Sozialministeriumservice, weiterhin dem Kreis der begünstigt behinderten Personen angehören zu wollen, bleibt die Begünstigteneigenschaft nach dem BEinstG weiterhin aufrecht.

Liegt weder ein Bescheid noch ein Urteil vor, hat das Sozialministeriumservice den Grad der Behinderung unter Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger einzuschätzen..

(3) Verfahren

(3.1.) Bescheid:

Über den Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten entscheidet das Sozialministeriumservice, zuständige Landesstelle mit Bescheid.

Stellt das Sozialministeriumservice einen Grad der Behinderung von 50% oder mehr fest, zählt der Antragsteller zum Kreis der begünstigten Behinderten.

Gegen einen ablehnenden Sozialministeriumservice-Bescheid, besteht die Möglichkeit das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben. Über diese Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil.

Gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist - im Falle, dass eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt - eine Beschwerde beim Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof (VwGH und/oder VfGH) möglich, die von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muss.



(3.2.) Zurückziehen des Antrags:

Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens — dh vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens - zurückgezogen werden (§ 13 Abs 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG). Eine solche Zurückziehung des Antrags ist daher auch noch im Berufungsverfahren zulässig.

Die Rechtskraft bewirkt, dass der Bescheid von den Parteien nicht mehr angefochten werden kann — ein Rechtsmittel (zB Berufung) ist dann nicht mehr möglich.

Wann ist ein Bescheid rechtskräftig?

- wenn ein Rechtsmittel (zB Berufung) nicht oder nicht mehr zulässig ist
- wenn ein Rechtsmittel zulässig ist, mit dem ungenützten Ablauf des letzten Tages der Berufungsfrist
- mit dem Tag, an dem auf das Rechtsmittel verzichtet wurde

Wird der Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Beschwerdeverfahren zurückgezogen, fällt die Grundlage für eine Sachentscheidung des Sozialministeriumservice weg und der erstinstanzliche Bescheid ist vom Bundesverwaltungsgericht ersatzlos zu beheben.

(4) Ersatz der Reisekosten für Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten des BEinstG (zB Verfahren auf Feststellung der Begünstigteneigenschaft)

Die Fahrtstrecke zwischen Wohnort und dem Ort der Untersuchung muss aber **mehr als 50 km** betragen. Der Umfang zum Ersatz der Reisekosten ist in § 49 Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) 1975 (abrufbar auf www.ris.bka.gv.at) geregelt.

§ 14 Abs 8 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) lautet: *„Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) oder auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs. 1 bis 3a) dadurch erwachsen, dass er einer Ladung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder im Berufungsverfahren einer Ladung der Bundesberufungskommission oder der Berufungskommission (§ 13a) in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 und § 8a, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht. Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke (Straßenkilometer) zwischen Wohnort und dem Ort der Untersuchung 50 km (einfache Strecke) nicht übersteigt.“*



(5) Wann beginnt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten bzw. wann werden die Begünstigungen wirksam?

Mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim Sozialministeriumservice (zuständige Landesstelle). Wird der Antrag aber unverzüglich nach Eintritt der Behinderung gestellt, mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingelangt ist (§ 14 Abs 2 BEinstG).

(6) Wann erlischt die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten?

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und damit die Begünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird (§ 14 Abs 2 letzter Satz BEinstG).

So erlischt die Begünstigung bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und beim Übertritt in den Ruhestand; ebenso wenn der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zufolge Verbesserung des Gesundheitszustandes unter 50% sinkt.

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten aufgrund der in § 14 Abs 1 lit a bis d BEinstG genannten Nachweise erlischt mit Ablauf des 3. Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Bescheides bzw. Urteiles folgt. Um dies zu verhindern, muss der Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Sozialministeriumservice erklären, weiterhin als Behinderter iSd BEinstG gelten zu wollen (§ 14 Abs 1 BEinstG).

Wenn ein begünstigter Behinderter oder ein Antragswerber ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen oder das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der nach dem BEinstG begünstigten Behinderten (§ 2 Abs 1 und 3) auszusprechen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen. (§ 14 Abs 6 BEinstG)

Verzicht auf die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen (weil zB die Arbeitssuche dadurch erheblich erschwert wird): Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat entschieden, dass Menschen mit Behinderung auf ihren Status als begünstigt Behinderte verzichten können. Aus dem Fehlen einer einen derartigen Verzicht ausdrücklich zulassenden Bestimmung im Gesetz folgt noch nicht, dass dieser Verzicht unzulässig wäre. "Vielmehr ist ein Verzicht auf subjektive öffentlichrechtliche Ansprüche im öffentlichen Recht zulässig, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich etwas anderes anordnet oder öffentliche Interessen entgegenstehen." Die VwGH Entscheidung vom 30.9.2011, GZ 2009/11/0009



im Volltext zum Nachlesen auf www.ris.bka.gv.at [Pfad: Judikatur - Verwaltungsgerichtshof (VwGH)].

(7) Anträge auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung

Anträge von begünstigten Behinderten auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird. (§ 14 Abs 5 BEinstG).

(8) BEGÜNSTIGBARE behinderte Personen erfüllen die Voraussetzungen für die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen nach dem BEinstG (GdB mind. 50%), haben aber - aus welchem Grund auch immer - einen Antrag auf eine derartige Feststellung nicht eingebracht.

Förderungen können auch behinderten Personen gewährt werden, die einen GdB von 50% haben, aber nicht begünstigt behindert sind, wenn sie dadurch einen Arbeitsplatz erlangen oder behalten können (§ 10a Abs 3a BEinstG).

Vor der Gewährung der Förderung (gem. § 10a Abs 3a BEinstG) verschafft sich das Sozialministeriumservice von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Behinderung, ohne darüber einen Bescheid zu erlassen (vgl. § 14 Abs 7 BEinstG). In der Praxis geschieht dies – sofern keine anderen Nachweise vorliegen – in Form einer Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen. Die „Begünstigbarkeit“ wird daher nur als Fördervoraussetzung vom Sozialministeriumservice geprüft. Ein Antrag auf formale Feststellung der „Begünstigbarkeit“ kann hingegen nicht gestellt werden.

Personen mit Behindertenpass (GdB mind. 50%) zählen zum förderbaren Personenkreis der begünstigbaren behinderten Personen, wenn damit die Erlangung oder Sicherung von Arbeitsplätzen zu bejahen ist (siehe § 10a Abs 3a BEinstG).

TIPP! Förderungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung können auch Personen mit einem Grad der Behinderung von 30% gewährt werden, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können (§ 10a Abs 2a BEinstG).

Quellen

- Knyrim/Valencak: Rechtsratgeber für kranke und behinderte Menschen. Wien: LexisNexis ARD Orac 2002, S 3-6
- Höfle/Leitner/Stärker: Rechte für Menschen mit Behinderung. Wien: Linde Verlag 2003, S 31-33



- help.gv.at: Begünstigte Behinderte (Stand 1.4.2003).
www.help.gv.at/124/1240100_f.html
- Schmitt: Behinderte beschäftigen - Förderungen auch ohne Kündigungsschutz (Seminarunterlage 12.11.2004). S 4
- ARD Handbuch: Handbuch der Behinderteneinstellung⁴. Wien: LexisNexis ARD Orac 2003, S 13
- Ernst/Haller: Behinderteneinstellungsgesetz⁶. Wien: ÖGBVerlag 2005, S 445f
- Verwaltungsgerichtshof: Erkenntnis 2009/11/0009 (30.9.2011).
www.ris.bka.gv.at

Stand: 9.6.2016